

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Jede Beschwerde über die in unsere Rechnung erwähnten Lieferungen muß uns innerhalb von acht Tagen nach dem Rechnungsdatum per posteinschreiben zugeschickt werden. Wenn diese Frist abgelaufen ist, gelten die Rechnungen als endgültig und ohne Vorbehalt akzeptiert.
2. Die Versendung von Gütern wird als akzeptiert angesehen für die Beschaffenheit und das Gewicht bei der Ladung auf Waggon(s), LKW(s) oder Schiff, sie werden auf das Risiko des Käufers befördert, auch wenn sie frei Haus geliefert werden.
3. Die Versendung von per Waggon(s), LKW(s) oder Schiff verschickten und bei der Ankunft beschädigten, zerstörten oder gestohlenen Gütern wird weder vergütet noch bezahlt. Um in Betracht zu kommen, müssen alle Beschwerden schriftlich vor dem Entladen geäußert werden. Die bei Kolen Tomar bestellte Kohlenmenge ist nicht verbindlich.
4. Lieferungen zu bestimmten Lieferfristen werden nicht garantiert. Alle Bestellungen werden zum Tagespreis der Ladung und zu denselben Bedingungen wie bei unseren Lieferanten ausgeführt. Der Käufer kann sich auf keinen Fall auf die Nichteinhaltung der festgestellten Lieferfristen berufen, um einen Schadenersatz oder eine Stornierung des Vertrages zu fördern.
5. Die Stornierungen können nur zwei Tage nach dem schriftlichen Empfang von uns akzeptiert werden.
6. Die Anwendung der Gesetzgebung bezüglich der Mehrwertsteuer wird nach Angaben des Käufers und auf seine ausschließliche Verantwortung geschehen.
7. Vorbehaltlich anderer auf der Rechnung erwähnten Bedingungen sind all unsere Rechnungen 30 Tage nach der Lieferung auf dem Sitz unserer Firma in Brügge, Jacob Van Arteveldestraat 1, fällig. Die gelieferten Güter bleiben unser Eigentum bis die Rechnung komplett bezahlt wurde.
8. Die Annahme von Wechselbriefen oder Auftragsbriefen führt nicht zu einer Schuldenerneuerung, die allgemeinen Verkaufsbedingungen bleiben anwendbar.
9. Bei einer Nichtzahlung am Verfalldatum wird ein Verzugszins von 1 % pro Monat auf die Rechnungsbeträge, ohne daß dazu eine Mahnung notwendig ist, berechnet. Der Schuldner ist gemäß den Artikeln 1139 und 1150 des BGB dazu verpflichtet, der GmbH Kolen Tomar einen konventionellen und pauschalen Schadenersatz, unvermindert auf 10 % des unbezahlten Betrages, mit einem Minimum von 50 Euro, zu bezahlen.
10. Die Streitigkeiten bezüglich der Auslegung und der Ausführung unserer Verträge und Rechnungen fallen ausschließlich unter die Gerichtsbarkeit der Brügger Gerichte.
11. Alle Beförderungen geschehen unter den allgemeinen Bedingungen für den Wegtransport und werden unter CMR-Abkommen auf Kosten des Kunden ausgeführt.